



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 2398-0 - Telefax: 0 61 31 / 2398-146

Landtag Rheinland-Pfalz
Wissenschaftliche Dienste
Abteilung II
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

16 / 5899

VORLAGE

Mainz, den 13.10.2015
Az.: 031-00-LGG 2015/HB

Zur Anhörung am 3. November 2015

Landtag Rheinland Pfalz
14.10.2015 10:30
Tgb.-Nr.

**Anhörverfahren zum Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften
- Gesetzentwurf der Landesregierung - LT Drs. 16/5541**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2015 – W 3 – Drs. 16/5441 – und danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung beim Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung am 3. November 2015.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Reform halten wir nach wie vor nicht für erforderlich. Der Frauenanteil in den kommunalen Gebietskörperschaften hat sich von 29.025 Mitarbeiterinnen im Jahr 2001 auf 41.786 Mitarbeiterinnen im Jahr 2013 oder um 44 % erhöht, der Anteil der Mitarbeiterinnen an der Gesamtbeschäftigtenzahl im kommunalen Bereich hat sich von 51 % im Jahr 2003 bis zum Jahr 2013 um 13 % auf 64 % verbessert.

Der Regierungsentwurf greift eine Reihe unserer im Erörterungsverfahren nach § 129 GemO und § 65 LKO vorgetragene Vorschläge und Forderungen auf (LT Drs. 16/5541 S. 28/29). **Offen bleibt unsere Forderung, auf die vorgesehene Bestimmung in § 30 LGG Entwurf zu verzichten.** Dort ist vorgesehen, der Gleichstellungsbeauftragten ein eigenständiges Klagerrecht einzuräumen, soweit die Gleichstellungsbeauftragte sich in eigenen Rechten nach dem LGG auf Information, Beteiligung usw. durch eine Maßnahme der Dienststelle verletzt sieht und eine Beanstandung keinen Erfolg hatte (vgl. LT Drs. 16/5541 S. 47, zweiter Absatz).

Die Gleichstellungsbeauftragte ist Gemeindebedienstete (§ 61 GemO, § 54 LKO). Der Bürgermeister/Landrat bleibt Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter (§ 47 Abs. 2 GemO, § 41 Abs. 2 LKO). Mit der Einräumung der Klagebefugnis erhält die Gleichstellungsbeauftragte die Stellung eines Quasi Organs. Im Zweifel kann die Gleichstellungsbeauftragte auch Positionen im Rahmen eines quasi Kommunalverfassungsstreitverfahrens gegen das kommunale Vertretungsorgan, das ebenfalls Behörde im Sinne des § 2 LVwVfG und damit Dienststelle

im Sinne des Gesetzentwurfs ist, klageweise erstreiten. Für einen derartig erheblichen Eingriff in die kommunale Personalhoheit sehen wir keinen sachlichen Grund, zumal es mildere Mittel gibt, die Einhaltung des geltenden Rechts zu sichern (§§ 117 ff. GemO, §§ 60 ff LKO). In der Regierungsvorlage wird lediglich auf vergleichbare Regelungen im LPersVG und in anderen Bundesländern verwiesen (LT Drs. 16/5541 S. 34, rechte Spalte, zweiter Absatz). Sachliche Gründe für den beabsichtigten Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung werden nicht dargelegt.

Den Anhörtermin können wir nicht wahrnehmen. Deshalb möchten wir uns auf die schriftliche Stellungnahme beschränken.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Manns
Verbandsdirektor



Harald Pitzer
Beigeordneter



Dr. Wolfgang Neutz
Hauptgeschäftsführer